

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 91 (1926)

Artikel: Beilage IIa : Die Neugestaltung der Primarlehrerbildung im Kanton Zürich
Autor: Huber, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Neugestaltung der Primarlehrerbildung im Kanton Zürich.

Vortrag

gehalten an der zürcherischen Schulsynode in Wetzikon
am 20. September 1926

von Karl Huber, Sekundarlehrer, Zürich III

Am 18. September 1922 hat die zürcherische Lehrerschaft in einer denkwürdigen Synodalversammlung der bestimmten Meinung Ausdruck gegeben, daß die Lehrerbildung in grundsätzlich tiefgreifender Weise umzugestalten sei.

Sie hat sich damals in machtvoller Kundgebung für die von mir verfochtenen Anträge ausgesprochen. Diese verlangten eine Trennung der Lehrerbildung in:

- a) eine vorbereitende Allgemeinbildung an einer Mittelschule mit Anschluß an die 2. Sekundarklasse, 4 $\frac{1}{2}$ Jahre umfassend,
- b) eine eigentliche Berufsbildung an der Hochschule, 2 Jahre umfassend.

Die Anträge der Minderheit, vertreten durch meinen verehrten Kollegen Herrn Rudolf Leuthold, verlangten für die künftige Lehrerbildung gesonderte Anstalten:

- a) ein Vorseminar, an die 3. Sekundarschule anschliessend und 3 Jahre umfassend, das schon von Anfang an Rücksicht auf den künftigen Lehrerberuf nimmt,
- b) eine selbständige Lehramtsschule, an der die Hochschule nur in zweckdienlicher Weise zu betätigen wäre.

Beide Vorschläge, der des Herrn Leuthold und der meine, sie streben trotz weitgehender Verschiedenheit gemeinsam eine wesent-

liche Erweiterung, Vertiefung und Vereinheitlichung des Bildungsganges an. Beide versuchen eine Anpassung an veränderte Verhältnisse und neue Bedürfnisse.

Gerade wegen dieser innern Wesensverwandtschaft der beiden Vorschläge war es Herrn Leuthold und mir möglich, unter der durch die Richtlinien von Herrn Erziehungsdirektor Dr. Mousson neu geschaffenen Lage, einen Einigungsvorschlag vorzubereiten. Sie kennen den Gang der weiteren Entwicklung.

Nachdem im Schoße des Erziehungsrates Besprechungen stattgefunden hatten, trat am 5. Mai 1926 Herr Erziehungsdirektor Dr. H. Mousson in der außerordentlichen Synode vor die zürcherische Lehrerschaft und skizzierte in großen Zügen die Richtlinien, die ihm für die Neugestaltung der Primarlehrerbildung vorschwebten.

Welches sind die Hauptpunkte der Moussonschen Richtlinien?

1. Die Vorbildung erfolgt nach den Richtlinien an besonders Seminarabteilungen der Kantonsschulen und anderer maturitätsberechtigter Gymnasien- und Oberrealschulen. Der Lehrplan der Vorschule nimmt schon Rücksicht auf den künftigen Beruf und die Bedürfnisse der Volksschule. Ebenso soll den besonderen Anlagen der Geschlechter Rechnung getragen werden.

Der Unterrichtsgang sieht $4\frac{1}{2}$ Jahre vor und schließt an die 2. Sekundarklasse an. Zu den Fächern wie: Deutsch, Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen, Turnen treten als beruflich vorbereitende hinzu: Religionsgeschichte, Ethik, Lebenskunde, Gesang, Instrumentalmusik, Handarbeit und Schönschreiben. Eine zweite Fremdsprache ist als Wahlfach vorgesehen.

2. Die kantonale Lehramtschule übernimmt die abschließende Bildung in Verbindung mit der Hochschule.

Der Erziehungsrat setzt alljährlich die Zahl der Kandidaten fest, die gestützt auf die Ergebnisse der Schlußprüfung an der Seminarabteilung und die Urteile der Lehrer über ihre Eignung zum Lehrerberuf aufgenommen werden können. Inhaber von Maturitätszeugnissen der kantonalen Mittelschulen oder anderer anerkannter Maturitätsanstalten haben einen Ausweis über genügendes Können in den Kunstfächern zu erbringen.

Die Dauer der Studien beträgt 3 Semester; dazu kommt noch ein Lehrübungsdienst von 16 Wochen.

Als obligatorische Fächer der Lehramtsschule sind bezeichnet worden: Psychologie, Pädagogik, Methodik und Didaktik mit praktischen Uebungen, Hygiene, Verfassungskunde und zürcherische Schulgesetzgebung, ein wissenschaftliches Freifach.

Die Vorlesungen und Uebungen an der Universität müssen soweit als möglich der Lehramtsschule nutzbar gemacht werden. Im Uebrigen hat die Anstalt ihr eigenes Lehrpersonal.

Die Patentprüfung erfolgt frühestens 2 Jahre nach der Abgangsprüfung von der Seminarabteilung. Wer die Lehramtsschule und die Lehrprobezeit beendet hat, wird in den obligatorischen Fächern und im Freifach zur Patentprüfung zugelassen.

Das Primarlehrerpatent ist der ordnungsgemäße Ausweis zum Sekundarlehrerstudium an der philosophischen Fakultät I und II.

Die Aufsicht über die Seminarabteilung sowohl wie über die Lehramtsschule führt eine besondere Studienkommission für das Primarlehramt.

Diese kurzen Ausführungen zeigen, daß Herr Erziehungsdirektor Dr. Mousson insofern den Vorschlägen der Synode vom Jahre 1922 einigermaßen Rechnung zu tragen sucht, als er eine Trennung der beiden Bildungsweisen vorschlägt und eine Erweiterung und Vertiefung der Lehrerbildung anstrebt.

In der Gestaltung der Seminarabteilung lehnt er sich an den Vorschlag Leuthold an; die Lehramtsschule denkt er sich als selbständige Anstalt, die mit der Hochschule nur in loser Verbindung steht.

Wir wollen offen anerkennen: Bis zu einem gewissen Grade versuchte der Herr Erziehungsdirektor den Vorschlägen der Lehrerschaft entgegenzukommen. Mit derselben Offenheit aber erklären wir bei aller Anerkennung eines gewissen Entgegenkommens: Die Richtlinien der Erziehungsdirektion haben in wesentlichen Punkten unsere Erwartungen nicht erfüllt. Wenn die zürcherische Lehrerschaft im Jahre 1922 die Parole: Mittelschulmäßige Vorbildung; berufliche und berufswissenschaftliche Bildung durch die Hochschule zu der ihrigen machte, so tat sie es im Bewußtsein und in der klaren Erkenntnis der wirklichen

Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der darin enthaltenen Grundsätze. Solange gewisse grundlegende Forderungen nicht in dem uns befriedigenden Maße berücksichtigt worden sind, können wir unsere Zustimmung zu einer Gesetzesvorlage nie und nimmer geben.

Daß wir dabei das Maß des Erträglichen und Möglichen nicht aus dem Auge verlieren, beweist der Kompromiß, der zwischen den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit vom Jahre 1922 geschlossen worden ist und Ihnen in den Synodalthesen unterbreitet vorliegt.

Dieser Einigungsvorschlag mag auch dem Erziehungsrat zeigen, wie sehr es der Lehrerschaft bei aller Wahrung der Grundsätzlichkeit ernst ist, mit der Lehrerbildungsfrage aus dem Stadium der „idealen“ Forderungen heraus in das Stadium der Verwirklichung, der Verankerung im Gesetze zu kommen.

Es wird in den folgenden Ausführungen zu zeigen versucht, in welchem Sinne die Richtlinien der Erziehungsdirektion abgeändert werden müssten, damit die Lehrerschaft freudig für einen künftigen Gesetzesentwurf eintreten könnte.

Wenden wir uns vorerst der Seminarabteilung zu.

Die Richtlinien lassen mit Bezug auf den Ort gewisse Unklarheiten aufkommen. Darin wird nämlich angedeutet, daß die Seminarabteilungen nach Bedarf auch außerhalb des Sitzes der Kantonsschule verlegt werden können. Im Synodalreferat des Erziehungsdirektors wurde dann aber hingedeutet auf die Möglichkeit der Zentralisation im neuen Kantonsschulgebäude in Winterthur. Diese Lösung würde wohl kaum befriedigen, weil sie den bestehenden Verhältnissen zu wenig Rechnung trüge. Für die Zöglinge von Zürich, der Seegegend und dem Amt ergäben sich Erschwerungen, die bei einer andern Lösung vermieden werden könnten. Es ist eine nicht abzustreitende Tatsache, daß das Bedürfnis nach Errichtung einer eigenen Seminarabteilung für Zürich mit der Seegegend und dem Amt ebenso groß ist wie für Winterthur und den äußern Kantonsteil.

Wir schlagen darum vor, sowohl an der Kantonsschule Zürich, wie auch an der in Winterthur je eine Seminarabteilung zu errichten. Damit wäre wohl für die größte Zahl der Zöglinge die Möglichkeit geschaffen, bei unserm

leistungsfähigen Verkehrsnetz abends sowohl von Zürich wie von Winterthur nach Hause zu fahren. Das würde die Ausbildungskosten wesentlich vermindern und käme darum als mildernde Maßnahme in Betracht, wenn der Anschluß an die 2. Sekundarklasse gefordert wird.

Das Kapitel Hinwil hat an die Prosynode den Wunsch gerichtet, es möchte in These 1 zum Ausdruck gebracht werden, daß auch nach Bedürfnis an den auf der Landschaft zu errichtenden Mittelschulen, Seminarabteilungen geführt werden. Die Frage der Dezentralisation der Mittelschulen ist aber eine Angelegenheit für sich und kann in diesem Stadium nicht wohl mit der Ausgestaltung der Primarlehrerbildung verknüpft werden. Immerhin bietet die von uns vorgeschlagene Regelung die beste Gelegenheit, das Bedürfnis nach Dezentralisation der Mittelschulen zu erweisen und damit diese Frage einer baldigen Abklärung entgegenzuführen.

In These 1 wird auch die Vorbildung der Primarlehrerinnen erwähnt und vorgeschlagen, sie für Zürich einer besonderen Abteilung der Höheren Töcherschule, für Winterthur der Kantonsschule zu übertragen. Dies wäre eine praktische, durch gute Erfahrung und Tradition gegebene Lösung. Die Höhere Töcherschule wird eben den Lehrplan ihrer Seminarabteilung den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen haben. Daß damit eine den Leistungen entsprechende Subventionierung durch den Kanton zu erfolgen habe, scheint mir selbstverständlich zu sein. Dieselbe Anpassung wird auch das evangelische Seminar Untersträß vorzunehmen haben, damit seinen Zöglingen der Zugang zur Lehrerbildung offen bleibt. Die Seminarabteilung, wie sie die Richtlinien vorsehen, ist eine Mittelschule ohne Maturitätsberechtigung. Erst das Primarlehrerpatent berechtigt zur Immatrikulation. Die Maturitätsfrage ist aber für die Gestaltung der Lehrerbildung von grundlegender Bedeutung. Wir müssen ihr volle Aufmerksamkeit widmen. Welche Verhältnisse ergäben sich, wenn wir die Seminarabteilung in der von Erziehungsdirektor Mousson vorgeschlagenen Weise ausgestalten wollten?

Die Abiturienten, die nach $4\frac{1}{2}$ Jahren an die Lehramtsschule übertreten sollen, besitzen kein Reifezeugnis, das ihnen verschiedene Möglichkeiten der Berufswahl öffnen würde. Sie können nur Lehrer werden. Diese Seminaristen kommen beim Uebertritt

an die Lehramtsschule in Wettbewerb mit Gymnasiasten und Industrieschülern, mit Leuten, die im Besitze der Matura, also hochschulreif sind.

Die von ihnen besuchten Vorlesungen an der Hochschule gelten als Ausweis für spätere wissenschaftliche Studien.

Den Studien des Seminaristen kann diese Berechtigungsfolge nicht zugesprochen werden, weil er nicht hochschulreif und nicht immatrikuliert ist.

Damit würde ein Zustand der Ungleichheit geschaffen, der auf die Dauer unhaltbar wäre, weil er die Lebensfähigkeit der Seminarabteilung ernstlich in Frage stellte. Dieser Vorschlag bedeutet schon gegenüber dem heutigen Zustande eine wesentliche Verschlechterung. Denn die Erwerbung des Primarlehrerpatentes ist heute schon verbunden mit einer Maturitätsberechtigung für die philosophische und die staatswissenschaftliche Fakultät.

Die Lehrerschaft hat diese Berechtigung zum Studium an der Hochschule wohl verdient. Viele ehemalige Primarlehrer sind heute als Hochschul- und Mittelschulprofessoren tätig und legen Zeugnis ab vom Werte des pädagogischen Bildungsganges. Wir wollen, daß uns dieses Recht ungeschmälert erhalten bleibe, denn es ist ein nicht hoch genug anzuschlagender Vorteil der Mittelschulbildung.

Das Recht der Maturität gibt uns die Möglichkeit, an der Hochschule wissenschaftliche Studien zu pflegen, in Berufe mit gesteigerten geistigen Anforderungen aufzusteigen.

Die Erteilung der Hochschulreife sichert der Seminarabteilung einen hervorragenden Platz im Bildungswesen und verankert sie mit dem wissenschaftlichen Leben und den kulturellen Bedürfnissen des Volkes. Der Einwand, die Fortführung wissenschaftlicher Studien an der Hochschule sei ja nur einem kleinen Teil der großen Masse der Volksschullehrerschaft möglich, fällt für uns deshalb außer Frage, weil wir ja gerade mit dieser Revision bewußt eine Verankerung mit der Hochschule anstreben.

Wenn die Synode vom Jahre 1922 die Forderung mittelschulmäßiger Vorbildung erhob, tat sie es in der bestimmten Annahme, daß schon dieser vorbereitenden Anstalt die Maturitätsberechtigung zugesprochen werde. Daran lassen wir nicht rütteln! Man könnte hier einwenden, der Primarlehrer erhalte auch nach den

Vorschlägen der Erziehungsdirektion die Matura, allerdings erst nach abgelegter Patentprüfung.

Verehrte Synodalen! Welche Anstalt verleiht erst nach $6\frac{1}{2}$ Jahren Mittelschulstudium, von der zweiten Sekundarklasse an gerechnet, die Matura und dann zudem noch eine mit nur beschränktem Umfange? Keine!

Selbst beim bestehenden Gesetz beträgt die Studierdauer vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet nur 5 Jahre, trotzdem das Seminar noch die gesamte Berufsbildung zu bewältigen hat.

Wie begründet der Herr Erziehungsdirektor einen derart befremdlichen Vorschlag? Er sagt, die ausreichende Pflege der Kunstfächer bewirke ganz mechanisch eine Einschränkung des wissenschaftlichen Pensums gegenüber Gymnasium und Industrieschule. Ich vermisse in dieser Begründung den Hinweis auf die allgemein-pädagogischen Fächer, die nach den Richtlinien der Erziehungsdirektion ebenfalls in den Lehrplan aufgenommen werden und nehme an, es sei dieser Hinweis unterblieben, weil man den Fächern den formalbildenden Wert für die Erlangung der Hochschulreife nicht absprechen möchte. Ist dem aber so, was bleibt dann noch übrig, das eine genügende Berücksichtigung des allgemein bildenden Wissensstoffes unmöglich machen sollte? Das darf übrigens im Ernste weder von den Kunstfächern noch vom Arbeitsunterrichte gesagt werden. Diese Fächer sind vom pädagogischen und vom schulhygienischen Standpunkte aus eine durchaus begrüßenswerte und harmonische Ergänzung der einseitig wissenschaftlichen Bildung. Uebrigens hat es der Gesetzgeber völlig in der Hand, das diesen Fächern zugewiesene Pensum so abzumessen, daß keine Benachteiligung eintritt.

Wenn der Herr Erziehungsdirektor ausführt, daß wahre Bildung nicht in einer gewissen Summe von Einzelkenntnissen bestehe, sondern darin, daß man sich der Zusammenhänge der Erscheinungen und der Gesetzmäßigkeit ihres Ablaufes bewußt werde, so zeigt er sich auf der Höhe jener pädagogischen Einsicht, die das Wesen und den Wert der Gesamtbildung für die Erlangung der Reife wohl abzuwägen vermag.

Wir würden darum lieber auf eine weniger weitgehende Berücksichtigung der beruflichen Fächer in der Vorbildung dringen, als daß wir auf die Matura im bisherigen Umfange verzichten.

Wir schlagen Ihnen vor, die Seminarabteilung in der ersten und zweiten Klasse streng mittelschulmäßig zu führen und erst von der dritten Klasse an berufswissenschaftliche Fächer einzuschalten.

An dieser Stelle kann ich nicht unterlassen, auf eine irrtümliche Auslegung der Thesen hinzuweisen, die wohl für die Beschlüsse der Konvente am Gymnasium und an der Industrieschule Zürich von ausschlaggebender Bedeutung war. Es herrscht in Mittelschulkreisen die Ansicht, wir würden erst von der dritten Klasse an eine gesonderte Seminarabteilung vorschlagen. Dem ist nicht so. Wir haben von allem Anfang an eine gesonderte Seminarabteilung vorgesehen, die weder mit der Industrieschule noch mit dem Gymnasium organisch verbunden wäre.

Sowohl die Bildungsziele wie auch die Lehrpläne dieser Anstalten könnten mit den Bedürfnissen einer solchen Seminarabteilung kaum in befriedigenden Einklang gebracht werden.

Uns schwebt vor, diese Seminarabteilung im Sinne eines neu-sprachlich-realistischen Gymnasiums auszubauen.

An dieser Abteilung würden zwei Fremdsprachen obligatorisch erklärt. Auch das Latein dürfte als fakultatives Fach aufgenommen werden. Von der dritten Klasse an würden allgemein-pädagogische Fächer neben den allgemein-wissenschaftlichen aufgenommen. Damit weiche ich von den Forderungen ab, die ich im Jahre 1922 erhob, als ich für die Vorbildung einen streng mittelschulmäßigen Unterricht vorschlug.

Ich habe mich entschlossen, von dieser strengen Forderung abzugehen und bis zu einem erträglichen Grade eine Berücksichtigung beruflicher Fächer schon auf der Stufe der Vorbildung zuzulassen. Das tat ich, einmal um damit eine Einigung mit den Freunden des Leutholdschen Vorschlages zu stande zu bringen: denn nie war eine geschlossene Kundgebung der Lehrerschaft notwendiger als zu dieser Stunde. Dann aber tat ich es auch, weil ich es dem Herrn Erziehungsdirektor und dem Erziehungsrat leicht machen wollte, die Forderung eines neuen Mittelschultypus mit eingeschränkter Maturitätsberechtigung zu bewilligen. Mir scheint die Sicherung dieses neuen Typus für die Lehrerbildung viel wichtiger als die Ablehnung pädagogischer Fächer, wichtiger gerade deshalb, weil uns ein Erfolg auf dieser Linie die Tore der Universität weit reibungsloser öffnen wird.

Man hat freilich diesen Kompromiß nicht überall verstanden und würde ein Beharren auf den grundsätzlich scharf trennenden Forderungen der 22er Synode lieber sehen.

Wenn er uns aber zu einigen vermag und dem Erziehungsrate das Entgegenkommen erleichtert, dann ist er notwendig und aus der ganzen Sachlage heraus unbedingt zu verantworten. Man darf bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung die Uebertrittsfrage nicht außer acht lassen. Wenn nämlich die pädagogischen Fächer erst mit der dritten Klasse einsetzen, ist ein Uebertritt aus den andern Mittelschulen noch nach zwei Jahren möglich und ebenso hat der Seminarist noch Gelegenheit, einen Wechsel vorzunehmen. Gerade dies ist ein Umstand, der Herrn Leuthold die Einigung mit mir erleichterte.

Wir wollen uns noch etwas näher mit dem zu schaffenden neuen Mittelschultypus befassen.

In der Prosynode ist erwähnt worden, dieser sogenannte Typus C sei von der eidgenössischen Maturitätskommission abgelehnt worden. Das war aber nur für die Erwerbung der eidgenössischen Matura der Fall. In der vorliegenden Frage handelt es sich lediglich um eine bestimmte Form der kantonalen Matura. Dr. Barth hält in seinem Gutachten diesen neuen Gymnasialtypus für möglich. Er wird, um den Bildungsbedürfnissen des Lehrers gerecht zu werden, umfassen müssen: Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch nach Wahl, Latein (fakultativ), Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Singen. Dies sind aber alle Fächer, die sozusagen zum eisernen Bestand jeder Mittelschulbildung gehören.

Zu diesen Fächern kommen noch die, welche im Besonderen auf den Lehrerberuf vorbereiten sollen. Die Richtlinien der Erziehungsdirektion nennen: Religionsgeschichte, Ethik und Lebenskunde. Die beiden letztgenannten Fächer könnten ganz wohl zum Fache Ethik zusammengezogen werden. Im Ferneren werden angefügt: Geschichte der Pädagogik, Einführung in die Psychologie, Instrumentalmusik und Handarbeit.

Vergleichen wir die beiden Gruppen hinsichtlich ihrer Stundenbeanspruchung, so fällt höchstens $\frac{1}{6}$ der verfügbaren Zeit auf die eben erwähnten pädagogischen Fächer; denn sie würden während $2\frac{1}{2}$ Jahren den Stundenplan mit höchstens je 2 Stunden belasten.

Da bleibt doch noch genügend Zeit für eine ausreichende Entfaltung des allgemein-wissenschaftlichen Unterrichtes. Auf alle Fälle wird dieser neue Mittelschultypus in $4\frac{1}{2}$ Jahren eine gründlichere allgemein-wissenschaftliche Vorbildung vermitteln können als das jetzige Seminar, das in 4 Jahren noch die gesamte berufliche Ausbildung zu bewältigen hat. Die Verhandlungen der Prosynode und gewisse Presseäußerungen haben gezeigt, daß diesem Vorschlage in Kreisen der Mittelschullehrer wenig Liebe entgegengebracht wird. Einzig der Konvent der Höhern Töcherschule Zürich hat ihm zugestimmt. Der Konvent des Gymnasiums und der Industrieschule Zürich haben die Befürchtung ausgesprochen, es könnte damit ein Weg geöffnet werden, der unfähigen Elementen die Hochschule zugänglich mache.

Darauf ist zu erwidern: Die Behörden haben es durchaus in der Hand, den Lehr- und Prüfungsplan der Seminarabteilung den bestehenden Anforderungen anzupassen. Das könnte nicht zuletzt dadurch geschehen, daß man auch die pädagogischen Fächer in den Prüfungsplan einreihen würde.

Gerade weil wir die Seminarabteilung auf die Höhe der bestehenden Maturitätsmittelschulen heben wollen, müssen wir Bestrebungen ablehnen, wie sie der Herr Erziehungsdirektor andeutete. Er möchte auch den Leuten den Zutritt zum Lehrerberufe nicht verwehren, die zwar einige Mühe haben, dem Unterrichte zu folgen, bei denen aber die geistige Beweglichkeit kompensiert wird durch Gemüts- und Charakteranlagen, die sie für den Lehrerberuf geeignet machen.

Bis jetzt war ich der Auffassung, der Lehrer- und Erzieherberuf verlange hohe geistige Fähigkeiten, Begabung und in erster Linie geistige Beweglichkeit. Die Anforderungen, die an das Wissen und Können eines Lehrers gestellt werden müssen, wenn er seine vielseitige Aufgabe voll erfassen will, setzen eine geistige Reife voraus, die nicht hinter der eines Pfarrers zurückstehen darf. Sind nicht gerade für den Seelsorger reiche Gemüts- und Charakteranlagen mindestens so wichtig wie für den Lehrer? Gewiß. Und doch würde es niemand verstehen, wenn man Leuten mit mangelnder geistiger Beweglichkeit den Weg zum Berufe des Pfarrers mit der Begründung öffnen wollte, daß sie über gute Gemüts- und Charakteranlagen verfügen. Erst da, wo Gemüt und Charakter mit geistiger

Reife gepaart sind, entsteht die selbstsichere Persönlichkeit, die als Lehrer die Geistesgaben des Schülers entwickeln und als Erzieher die kindlichen Triebe und Neigungen zum guten, vernunftgemäßen Handeln führen kann.

Von einzelnen Kapiteln ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte die Seminarabteilung wie bis anhin an die 3. Klasse der Sekundarschule, nicht an die 2. Klasse anschließen.

Wir verstehen diesen Wunsch und seine Begründung. Gewiß bedeutet es in gewissem Sinne ein Opfer, wenn der Jüngling ein Jahr früher dem Elternhause entzogen wird. Sicher missen die Sekundarlehrer nur ungern gerade die Schüler in der 3. Klasse, denn sie zählen fast ausnahmslos zu den fähigsten der Klasse.

Aber verehrte Synodalen! Wenn man die mittelschulmäßige Vorbildung für den Lehrer wirklich erlangen will, dann muß man auch den Mut haben, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Wer die Anschauungen der Kreise kennt, die für die Gestaltung des Mittelschulwesens ausschlaggebend sind, der weiß, daß ein Mittelschultypus von $3\frac{1}{2}$ Jahren niemals anerkannt würde. Und das noch in einer Zeit, da die eidgenössische Maturitätskommission es wagt, selbst unsere vorzügliche Zürcher Industrieschule als nicht vollwertig zu erklären. Wir müssen der Mittelschule unter allen Umständen die Zeit einräumen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist, und das sind eben jetzt $4\frac{1}{2}$ Jahre.

Dann aber haben wir ein umso größeres moralisches und sachliches Recht, die Anerkennung der Seminarabteilung als maturitätsberechtigt zu verlangen.

Immerhin darf wohl vorausgesetzt werden, daß an der Seminarabteilung wie an andern Maturitätsmittelschulen ausnahmsweise der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse erfolgen kann, wenn die für die Aufnahme notwendigen Prüfungsbedingungen erfüllt werden. Uebrigens verliert bei näherem Zusehen dieser Anschluß an die 2. Sekundarklasse seine Härte, denn die Verkehrsmöglichkeiten für Zürich und Winterthur sind so, daß wohl der größte Teil der Seminaristen mit den Abendzügen nach Hause fahren kann.

In diesem Zusammenhange darf wohl auch die Vorbildung der Primarlehrerinnen berührt werden. Die Richtlinien der Erziehungsdirektion sehen vor, im Lehrplan den besonderen Anlagen der Geschlechter Rechnung zu tragen. Gegen die im Lehrplan

enthaltene Haushaltungslehre für Mädchen wird nichts einzuwenden sein, wenn daraus keine tiefgreifenden Unterschiede in der Ausübung des Lehramtes zwischen Primarlehrerinnen und Primarlehrern abgeleitet werden wollen. Der Primarlehrerin muß auch bei der kommenden gesetzlichen Regelung das Recht der Uebernahme aller Funktionen gewahrt werden, die der Primarlehrer übernehmen kann.

Die kantonale Lehramtsschule.

Die eigentliche berufliche Bildung der Primarlehrer übernimmt die kantonale Lehramtsschule. Die Richtlinien der Erziehungsdirektion wünschen keine organische Verbindung dieser Lehramtsschule mit der Hochschule. Nur soweit als möglich sollen die Vorlesungen und Uebungen der Universität dem Unterrichte der Lehramtsschule nutzbar gemacht werden. Diese sehr lose Verbindung mit der Universität befriedigt uns nicht. Sie bringt keineswegs das, was sich die zürcherische Lehrerschaft unter Hochschulbildung vorgestellt hat. Wir fordern darum in These 2 eine klar umschriebene Festlegung der Verbindung mit der Hochschule.

Die Universität hat die Hauptfächer: Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Methodik und allgemeine Didaktik, Psychologie, Hygiene und die dazu gehörenden Uebungen zu übernehmen.

Wir denken uns die Verbindung mit der Universität ungefähr so, wie sie beim Sekundarlehrerstudium und bei der bestehenden Ausbildung von Primarlehrern durch die Universität festgelegt worden ist. In beiden Fällen ist sie ja schon seit Jahrzehnten zur Uebernahme der wissenschaftlich-pädagogischen Fächer verpflichtet worden, während Kunstfächer, berufstechnische Fächer und die methodologischen Kurse der einzelnen Fächer von einem besondern außerhalb dem akademischen Lehrkörper stehenden Lehrpersonal erteilt werden. Daß durch eine derartige Verbindung praktischer Bedürfnisse mit theoretisch wissenschaftlichen, die akademische Tätigkeit der Professoren in keiner Weise gestört wird, hat die langjährige Erfahrung zur Genüge bewiesen. Was nun die pädagogische Ausbildung der Abiturienten zum Primarlehrer durch die Hochschule im Besonderen betrifft, so hat sich die Philosophische Fakultät I in einem Gutachten vom 2. Dezember 1923 für die unbedingte Beibehaltung dieser

Ausbildung ausgesprochen. Sie begründet ihre Auffassung damit, daß die grundlegenden Disziplinen in einem reiferen Alter vermittelt werden als am Seminar, und daß die breite Bildung, wie sie namentlich künftigen Fortbildungsschullehrern not tue, gleichfalls besser durch ein Studium an der Universität geboten werde. Umso unverständlicher ist es, wenn dieselbe Fakultät, welche die unbedingten Vorzüge der Hochschulbildung vor der Seminarbildung erkennt und hervorhebt, im selben Gutachten bedeutet, die Anwesenheit der Primarlehreramtskandidaten sei weder für die Universität noch für die Mittelschulen ersprießlich. Darum müsse die Seminarbildung als die normale Lehrerbildung bezeichnet werden. Es ist ein merkwürdiger Widerspruch, wenn die Fakultät I die Hochschulbildung für Abiturienten der Mittelschulen befürworten, gleichzeitig aber die Seminarbildung für das Gros der Primarlehrerschaft beibehalten will. Diese Stellungnahme ist weder pädagogisch noch demokratisch. Ja, das Votum des Vertreters der Hochschule an der Prosynode läßt vermuten, daß man in Hochschulkreisen der neuen Aufgabe, die gesamte Primarlehrerbildung nach den Grundsätzen der höheren Bildung zu gestalten, leider noch nicht die wünschenswerte Sympathie entgegenbringt. Ueber die Neugestaltung der Primarlehrerbildung hat aber letzten Endes nicht die Fakultät zu entscheiden, sondern das Zürchervolk.

Die Lehrer des Volkes müssen herangebildet werden zu Führern, die mit der heimischen Kultur fest verankert sind, die vielgestaltigen Bedürfnisse des Volksganzen zu erfassen und in Unterricht und Erziehung zu befriedigen vermögen.

Der künftige Primarlehrer muß, wenn er nicht Routinier sein will, in das Wesen der Erziehungswissenschaften eingedrungen sein. Er muß die tiefere psychologische Begründung pädagogischer Maßnahmen kennen und die philosophischen Anschauungen über Erziehung beherrschen. Die Gesamtheit aller dieser Voraussetzungen geht zweifellos über den Rahmen dessen hinaus, was eine isolierte Seminarbildung zu leisten vermag. Diese Sicherheit in der Wertung unterrichtlicher und erzieherischer Anschauungen und Maßnahmen, die wissenschaftliche Pflege und die Kultur pädagogischen Geistes kann nur die Hochschule mit ihren reichern Bildungsgelegenheiten und ihren wissenschaftlich gründlich vorgebildeten Lehrkörper vermitteln. Standespolitische Gesichtspunkte für die Befürwortung der

Hochschulbildung der Primarlehrerschaft kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Ich verzichte, hier näher auf sie einzutreten.

Viel aufschlußreicher wird es sein, zu zeigen, in welchem Sinne andernorts die Lehrerbildung geordnet worden ist. Blicken wir hinüber nach Deutschland und Oesterreich. In Deutschland ist gemäß Artikel 143 der Reichsverfassung die Lehrerbildung wesentlich umgestaltet worden, Leipzig, Dresden, Jena, Darmstadt, Mainz und Gießen haben zum Zwecke der Lehrerbildung pädagogische Institute mit pädagogischen, psychologischen, philosophischen, soziologischen und anthropologischen Vorlesungen und Uebungen errichtet, die entweder den Universitäten oder den Technischen Hochschulen angegliedert wurden. Endlich hat die Stadt Wien durch Beschluß vom 17. Juli 1925 die Errichtung eines pädagogischen Instituts mit 4-semesterigen hochschulmäßigen Lehrerbildungskursen in die Wege geleitet.

Wenn also die zürcherische Schulsynode die Hochschulbildung für Primarlehrer fordert, so folgt sie einer Bildungsreform, der nicht lokal-zürcherische, sondern internationale Bedeutung zukommt.

Wir sind ja in unseren Wünschen noch sehr bescheiden. Unsere Thesen beschränken sich auf die einfache Forderung nach zeitgemäßem Ausbau der Primarlehrerbildung. Die Errichtung eines pädagogischen Institutes möchten wir einem spätern Zeitpunkte vorbehalten. Was wir aber wollen, ist die Verbindung der Erziehungswissenschaften mit der Schulpraxis und den Schulstufen.

Wir müssen es uns versagen, heute näher auf die der Lehramtsschule überbundenen Fächer einzutreten. Im Allgemeinen umschreiben die Richtlinien der Erziehungsdirektion ihren Umfang in genügender Weise. Gemäß den Vorschlägen einzelner Kapitel dürfte den Wachstums-, Entwicklungs- und Krankheitserscheinungen des Kindes im Fache der Hygiene besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Ebenso wäre der Besuch für Sozial- und Heilpädagogik empfehlenswert. Eine Einführung in die Philosophie dürfte für Lehrer von Wert sein, weil zwischen Philosophie und Erziehungswissenschaften untrennbare Zusammenhänge bestehen. Das Studium eines wissenschaftlichen Freifaches ist von verschiedenen Seiten abgelehnt worden. Wir können uns diesem ablehnenden Standpunkte nicht anschließen, weil wir dem Lehrer das Eindringen in irgend eine Wissenschaft, für die er besondere Neigung hat, nicht

verwehren wollen. Freilich sollte die Prüfung in diesem Freifache nur fakultativ sein. Es sind auch von Herrn Leuthold Zweifel darüber laut geworden, ob die Hochschule die pädagogischen Fächer so zu erteilen vermöge, daß für die Kandidaten der denkbar beste Gewinn erzielt werde. Diese Zweifel teile ich nicht. Wenn die Primarlehrerbildung in der vorliegenden Weise gestaltet wird, so stellen die Lehramtskandidaten für pädagogische und psychologische Fächer die Mehrheit der Hörer. Dann darf mit umso größerem Rechte verlangt werden, ihre Bedürfnisse in weitgehendem Maße zu berücksichtigen. Sollte sich der vorhandene Lehrkörper als zu klein erweisen, muß an seine Erweiterung geschritten werden. Wie in Deutschland, so soll man auch bei uns geeignete Kräfte auf dem Wege der Berufung mit der zu lösenden Aufgabe betrauen. Dann werden auch die Anhänger Herrn Leutholds kaum mehr wesentliches gegen die Hochschulbildung einzuwenden haben.

Verehrte Synodalen! Gestatten Sie mir noch einige Ausführungen über die Aufnahmebedingungen und Prüfungsbestimmungen. Die Aufnahme in die Lehramtsschule erfolgt nach den Richtlinien gestützt auf die Schlußprüfung der vorbereitenden Mittelschule und die Urteile der Lehrer über die Eignung. Der Erziehungsrat setzt alljährlich die Zahl der Kandidaten fest, die gestützt auf vorstehende Auslese aufgenommen werden können. Die Zulassung zur Lehramtsschule ist also an einen *numerus clausus* gebunden. Das scheint uns weder notwendig noch nützlich. Der *numerus clausus* legt die Entscheidung über die Aufnahme in die Lehramtsschule, in die Hand des Erziehungsrates, in die Hände einer Behörde, welche die auszuwählenden Kandidaten nur aus Zeugnissen anderer kennt. Schon der Umstand, daß nach dem Vorschlag der Erziehungsdirektion ungleichwertige Kandidaten miteinander in Wettbewerb treten, muß den *numerus clausus* als bedenkliches Mittel erscheinen lassen. Von all den Sicherungen für die Auswahl der Geeigneten ist die Schlußprüfung die einzig zweckmäßige und gerechte. Das Urteil der Mittelschullehrer allein schafft kein zuverlässiges und klares Bild. Selbst in der Seminarabteilung ist dieses Urteil nur unvollständig, weil die Zahl der für die Berufsbildung angesetzten Fächer nur beschränkt ist. Bevor der Kandidat in die Lehrübungen und in die pädagogischen Hauptfächer eingeführt ist, kann kein einigermaßen sicheres Urteil über seine Eignung abgegeben werden.

Gute Mitteilungsgabe, die Fähigkeit zu unterrichten und zu erziehen sind Erfordernisse, über deren Vorhandensein erst die Diplomprüfung Klarheit schafft. Für die Kandidaten von Gymnasium und Mittelschule gilt dies noch in vermehrtem Maße. Darum verlangen wir, daß die Entscheidung über die Eignung [unter allen Umständen am Schluß des beruflichen Studiums erfolge. Wer in den für die Eignung ausschlaggebenden Fächern die Durchschnittsnote 4,5 erreicht, erhält das Wahlfähigkeitszeugnis. Die Entscheidung über diese Eignung gehört einzig und allein in die Hände des Lehrkörpers der Lehramtsschule in Verbindung mit der Aufsichtskommission für die gesamte Lehrerbildung. Damit bleibt dem Erziehungsrate doch noch die Möglichkeit, die Abordnung an Lehrstellen von den Ergebnissen der Diplomprüfungen abhängig zu machen.

Der eben erwähnten Aufsichtskommission fällt eine sehr wichtige Aufgabe zu. Von ihr wird es vor allem in den ersten Jahren abhängen, ob die Schwierigkeiten, die die Durchführung des Gesetzes mit sich bringen wird, reibungslos überwunden werden. Damit der Lehrerschaft ein bestimmender Einfluß auf die Tätigkeit dieser Aufsichtskommission gesichert ist, soll der Synode das Vorschlagsrecht für eine angemessene Vertretung eingeräumt werden.

Zum Schlusse noch ein kurzes Wort über die Dauer der Berufsbildung.

Herr Erziehungsdirektor Dr. Mousson schlägt hierfür 3 Semester und 16 Wochen Lehrprobezeit vor. Wir begrüßen diesen Vorschlag; denn er entspricht unsern Forderungen. In Bezug auf die Ansetzung der Lehrprobezeit weichen wir von seinem Vorschlage ab. Wir wollen dem Kandidaten den Studienweg möglichst erleichtern und schlagen vor, in sein Ermessen zu stellen, ob er diese Lehrprobezeit vor, während oder nach dem Studium abwickeln will. Wer nur über bescheidene Mittel verfügt, kann bei vermehrter Anstrengung die Diplomprüfung schon nach 3 Semestern wagen. Da die Ausdehnung der Studienzeit um 1 bzw. 1¹/₂ Jahre eine erhebliche Steigerung der Ausbildungskosten nach sich ziehen wird, sind gewisse Bedenken nicht von der Hand zu weisen. Mit Recht macht man geltend, daß Söhnen aus kleinbäuerlichen und proletarischen Verhältnissen der Weg zum Lehrerberuf erschwert werde. Da gibt es nur einen Weg: Der Staat muß mit größern Mitteln in Form

von Stipendien die Studienkosten tragen helfen. Für die Lehrprobezeit dürfte auch eine staatliche Unterstützung ausgerichtet werden, sofern sie nach der Studienzeit von 3 Semestern geleistet wird

Ich bin am Schlusse meiner Aufgabe. Mit Absicht habe ich es unterlassen, in Einzelheiten einzutreten; das kann dann geschehen, wenn der Gesetzesentwurf vorliegt. Es gilt heute, das große Gerüste der künftigen Lehrerbildung festzulegen.

Verehrte Synodalen! Behalten Sie auch für die Diskussion und die Abstimmung die großen Gesichtspunkte, wie sie unser Einigungsvorschlag enthält, im Auge! Stimmen Sie einmütig für ein neu-sprachlich-realistisches Gymnasium mit der skizzierten Maturitätsberechtigung; bekennen Sie sich nochmals geschlossen zur Hochschulbildung der Primarlehrerschaft!

Sie legen damit die Verantwortung für die Gestaltung des Gesetzes in die Hände des Erziehungsrates. Er wird sich der Notwendigkeit einer zeitgemäßen Regelung nach diesem zweiten, deutlichen Spruch der Synodalen kaum mehr entziehen können. Wir fordern mehr als das, was die Richtlinien des Erziehungsdirektors uns in Aussicht stellen, aber diese Forderungen sind begründet und können bei gutem Willen erfüllt werden.

Diesen guten Willen, diesen fruchtbringenden Schöpferwillen wünschen wir, die Lehrer, die Erzieher der Jugend, dem Erziehungsdirektor und dem Erziehungsrate, den Herren, die kraft ihres Amtes zum Wohle des Zürichvolkes ein neues Lehrerbildungsgesetz ins Leben zu rufen haben.
